

Mit der Gewährung von Asyl wird ein Flüchtling in einem anderen Land aufgenommen und erhält auf diese Weise Schutz vor politischer Verfolgung.

Ein Flüchtling ist eine im Herkunftsland politisch verfolgte Person. Ein Asylbewerber ist eine Person, die auf eigene Initiative und unangemeldet nach Norwegen kommt und zum eigenen Schutz die Anerkennung als Flüchtling beantragt. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist der Asylbewerber ein Flüchtling.

Wird der Asylantrag abgelehnt, müssen Sie Norwegen verlassen und können keine Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung anderer Art beantragen.

Wenn Sie nach Norwegen reisen wollen, um hier zu arbeiten, müssen Sie eine Arbeits- genehmigung beantragen.

Asyl

Eine Person hat Anspruch auf Asyl in Norwegen, wenn sie befürchten muss, wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder der eigenen politischen Überzeugung im Herkunftsland verfolgt zu werden.

Die Verfolgung muss individuellen Charakter haben. Die Furcht vor Verfolgung muss auch der Grund dafür sein, dass der oder die Betroffene nicht in das Herkunftsland zurückkehren will, wo die Behörden der Person nicht den Schutz vor Verfolgung geben können oder wollen.

Wer unter keine dieser Kategorien fällt, hat keinen Anspruch auf Asyl in Norwegen.

Auch bei Verfolgung, die sich besonders auf Frauen oder auf Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung richtet, kann Asyl gewährt werden. Hier spielt es keine Rolle, ob die Verfolgung von den Behörden des Herkunftslandes oder von anderen Akteuren ausgeübt wird, beispielsweise von bewaffneten

Organisationen oder Familienmitgliedern.

Normalerweise wird kein Asyl gewährt, wenn die Person von den Behörden ihres Herkunftslandes geschützt werden kann oder in einem bestimmten Teil ihres Herkunftslandes geschützt ist. Allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten im Herkunftsland sind ebenfalls kein Grund für die Aufnahme eines Asylbewerbers in Norwegen.

Aufenthaltsbefugnis zum Schutz des Individuums

Bei Nichterfüllung der Kriterien für die Gewährung von Asyl kann eine Aufenthaltsbefugnis zum Schutz des Individuums erteilt werden, falls der oder die Betreffende nicht ohne Gefahr für Leben und Freiheit in das Herkunftsland zurückkehren kann. Als Gründe können zum Beispiel allgemeine, das Leben gefährdende Unruhen oder die Gefahr von Tortur oder anderer unmenschlicher Behandlung anerkannt werden.

Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen

Eine Aufenthaltsbefugnis kann aus dringenden humanitären Gründen erteilt werden, zum Beispiel bei ernsthaften Erkrankungen oder aus Rücksicht auf die Lage von Minderjährigen. Hier können schwierige Verhältnisse im Herkunftsland, unter anderem die Nachwirkungen eines Krieges, eine Rolle spielen.

Bearbeitung des Antrags

Kurz nach der Ankunft in Norwegen wird der Asylbewerber zu einem Informationsgespräch geladen. Dieses Gespräch und der zugehörige Antrag, gegebenenfalls mit Selbstauskunft, bilden die Grundlage für die Entscheidung über das Vorliegen eines Asylgrundes. Wird kein Asyl gewährt, prüft die zuständige norwegische Stelle automatisch, ob eine Aufenthaltsbefugnis zum Schutz des Individuums oder aus humanitären Gründen erteilt werden kann. Es muss erhebliche menschliche Gründe geben, die dafür sprechen.

Widerspruch gegen die Ablehnung des Asylantrags

Wenn das Zentralamt für Ausländerfragen UDI Ihren Antrag ablehnt, können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des UDI-Bescheids bei Ihrem Anwalt beim Zentralamt für Ausländerfragen einzureichen. Der

Widerspruch wird zunächst vom Zentralamt bearbeitet, das zu prüfen hat, ob in Ihrem Fall neue Sachverhalte vorliegen. In der Regel dürfen Sie sich während der Bearbeitung des Widerspruchs in Norwegen aufhalten. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Zentralamt die Auffassung vertritt, dass Sie offensichtlich keines besonderen Schutzes bedürfen.

Wenn das Zentralamt nach der Prüfung seine Entscheidung aufrechterhält, wird der Widerspruch an den Immigration Appeals Board (Utlendingsnemnda UNE) als Widerspruchsbehörde weitergeleitet.

Ausreise

Wenn die norwegischen Behörden den Asylantrag endgültig ablehnen und auch keine Aufenthaltsbefugnis zum Schutz des Individuums oder aus humanitären Gründen erteilt werden kann, müssen Sie das Land verlassen.

Sie sollten sich dann mit der Polizei in Verbindung setzen, um eine Vereinbarung über die freiwillige Ausreise zu treffen. Stattdessen können Sie bei der International Organization for Migration (IOM) Hilfe bei der Ausreise beantragen. Auf Wunsch kann auch ein IOM-Vertreter bei Ihrer Rückkehr ins Herkunftsland anwesend sein.

Falls Sie das Land nicht freiwillig verlassen, wird die Polizei Sie unter Umständen auch mit Anwendung von Zwangsmitteln in Ihr Herkunftsland bringen. Sie haben dem norwegischen Staat die Kosten für diesen Transport zu erstatten.

48-Stunden-Regel

Seit 1. Januar 2004 gilt eine 48-Stunden-Regel für die Bearbeitung von Asylanträgen bei Einreise aus Staaten, die vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI grundsätzlich als sichere Staaten angesehen werden. Nur sehr wenigen Asylbewerbern mit offenbar unbegründeten Anträgen wird eine Aufenthaltsgenehmigung in Norwegen erteilt. Der Antrag wird in diesem Fall individuell, jedoch schneller als gewöhnliche Anträge, d.h. innerhalb von 48 Stunden, nach einem vereinfachten Verfahren bearbeitet.

Weitere Informationen über Fragen des Asyls (in mehreren Sprachen) finden Sie im Internet unter www.noas.org.

The Norwegian Directorate of Immigration
P.O. Box 8108 Dep.
N-0032 Oslo
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00
Fax: +47 23 35 15 15
www.udi.no
E-mail: udi@udi.no

Last updated: 15.02.2007